



Umweltchutz

380/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 715 96 51
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Geschäftszahl 21.030/2-II/1/99

Dr. Matousek-Horak/5766

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1017 Wien

Betreff: Artenhandelsgesetz; Begutachtung

S. Wimmer

In der Anlage übersendet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den überarbeiteten Entwurf einer Novelle zum Artenhandelsgesetz in 25-facher Ausfertigung, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Die begutachtenden Stellen wurden ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme (Frist: 7. Mai 1999), dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, am 12. April 1999
Für den Bundesminister:
SC Mag. Mayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer

Bundesgesetz, mit dem das Artenhandelsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz - ArtHG), BGBl. I Nr. 33/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 entfällt.

2. §§ 8 bis 10 samt Überschriften lauten:

"Strafbestimmungen"

§ 8. (1) Wer vorsätzlich lebende Tiere oder Pflanzen einer dem Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Art

1. ohne die nach Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung oder

2. entgegen einem nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den Art. 4 bis 7 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erlassenen behördlichen Auftrag ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt, begeht ein Finanzvergehen und ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu zwei Millionen S zu bestrafen. Daneben kann auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich entgegen Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die im Abs. 1 genannten Tiere oder Pflanzen

1. kauft, zum Kauf anbietet oder sonst erwirbt,

2. zur Schau stellt, vorrätig hält, befördert oder sonst verwendet oder

3. verkauft oder zum Verkauf anbietet.

- 2 -

(3) Daneben ist auf Verfall zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Tiere oder Pflanzen samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen.

§ 9. (1) Wer vorsätzlich

1. ein Exemplar einer im Geltungsbereich des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Art entgegen diesem Bundesgesetz oder den Art. 4, 5, 7 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt oder
 2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz oder nach den Art. 4, 5, 7, 8, 9, 10 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht oder
 3. gegen Art. 6 Abs. 3, gegen die Art. 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder gegen § 3 Abs. 1, § 5 oder § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes verstößt oder
 4. gegen eine Verordnung gemäß § 2 oder 6 dieses Bundesgesetzes verstößt oder
 5. gegen das Bundesgesetz gemäß § 13 Abs. 3 verstößt
- begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

(2) Daneben ist auf Verfall zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen.

(3) Ein Finanzvergehen begeht weiters und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe

1. bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer fahrlässig eine in § 8 und
2. bis zu 250 000 S zu bestrafen, wer fahrlässig eine in Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

- 3 -

(4) Daneben ist auf Verfall selbständig zu erkennen, wobei ausschließlich die genannten Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen dem Verfall unterliegen.

(5) Hat jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen nach § 9 und geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 des Finanzstrafgesetzes begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung nach § 146 des Finanzstrafgesetzes erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.

Beschlagnahme

§ 10. Die Bestimmung des Art. 16 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 findet auch auf die in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Exemplare Anwendung."

3. Die §§ 12 und 13 samt Überschriften lauten:

"Antragsgebühren und Bescheinigungen

§ 12. (1) Anträge auf Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr von Rohhäuten oder behandelten Häuten sowie daraus hergestellten Erzeugnissen von toten Exemplaren des Anhanges B oder von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten toten Exemplaren des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die in Österreich weiterverarbeitet und kommerziell verwendet werden, und zu diesen Anträgen vorgelegte Einfuhrdokumente oder (Wieder-)Ausfuhrdokumente ausländischer Behörden sind von der Stempelgebühr gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997, befreit, nicht aber Anträge betreffend persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.

- 4 -

(2) In den in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 genannten Fällen ersetzt eine Bestätigung gemäß Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung.

Ein- und Ausgangszollstellen

§ 13. Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung die Zollstellen gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu benennen."

4. Die bisherigen §§ 12 und 13 erhalten die Bezeichnungen "14" und "15".

5. § 14 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Bundesminister für Finanzen ist mit der Vollziehung

1. der §§ 4, 9, 10, 12 Abs. 1 und 13 dieses Bundesgesetzes,
2. des Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
3. der Art. 12, 14 und 19 Abs. 1 der Durchführungsverordnung und
4. der in § 1 genannten Vorschriften, soweit ein Einschreiten der Zollbehörden vorgesehen ist betraut."

6. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 13 dieses Bundesgesetzes gilt die Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl.Nr. 196/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 454/1994, als Bundesgesetz weiter."

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Auf nach den §§ 8 und 9 des Artenhandelsgesetzes, BGBl.I Nr. 33/1998 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangene strafbare Handlungen sind die Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes, BGBl.Nr. I Nr. 33/1998, weiterhin anzuwenden."

V O R B L A T T

Problem:

- Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden in Verfahren wegen Verstößen gegen das Artenhandelsgesetz;
- Wettbewerbsnachteil durch unverhältnismäßig hohe Gebührenbelastung für österreichische Verarbeiter von kommerziell nutzbaren Exemplaren.

Lösung:

- Übertragung der Zuständigkeit zur Ahndung von Verstößen gegen das Artenhandelsgesetz auf die Finanzbehörden; Verfahrenskonzentration für Ermittlungs- und Strafverfahren zwecks Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit;
- Gebührenbefreiung für überproportional belastete Sachverhalte.

Alternativen:

- Beibehaltung einer unbefriedigenden Regelung im Bereich des Strafverfahrens;
- Aufrechterhaltung eines bedeutenden Wettbewerbsnachteils für österreichische Verarbeiter von kommerziell nutzbaren Exemplaren.

Besondere Normsetzungserfordernisse:

Keine

EU-Konformität:

Die Änderungen betreffen Angelegenheiten der nationalen Regelungskompetenz; dienen zum Teil wirksamerem Vollzug des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts.

Kosten:

Einer Kostensenkung durch Verwaltungsvereinfachungen (insbesondere die Verfahrenskonzentration) steht ein geringer Einnahmefall auf Grund der teilweisen Gebührenbefreiung gegenüber.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit zur Ahndung von Verwaltungsstraftaten nach diesem Bundesgesetz obliegt derzeit den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden ist evident. Strafmaterien, die relativ selten zu vollziehen sind, erfuhren darüberhinaus kaum prioritäre Behandlung. Insbesondere kleinere Bezirkshauptmannschaften, die nur wenige Tatbestände mit Drittstaatenbezug oder Involvierung ausländischer (fremdsprachiger) Dokumente und Behörden gemäß Bestimmungen staatsvertraglicher Übereinkommen abhandeln, konnten die Strafverfahren meist erst knapp an der Verjährungsgrenze abschließen.

Demgegenüber erscheint eine rasche Durchführung der Strafverfahren wünschenswert, da eine endgültige Verfügung über ein einstweilen provisorisch untergebrachtes Exemplar erst nach rechtskräftigem Urteil und Verfallsausspruch möglich ist. Letztlich scheitert auch die Rückführung und Wiederaussetzung von Exemplaren in ihrem Herkunftsland nach überlanger Entwöhnung von der Natur (freier Wildbahn).

Selbst Fälle von Verjährung nach mehr als dreijähriger Verfahrensdauer mit der Folge, dass kein Verfall mehr ausgesprochen werden konnte und dem Täter das Exemplar belassen werden musste, sind nicht auszuschließen. Ebenso machte das Fehlen einer bundesweiten Strafevidenz die entsprechende Berücksichtigung von Wiederholungstätern nahezu unmöglich. General- und spezialpräventiven Wirkungen waren diese Mängel stets sehr abträglich und beeinträchtigten die Schaffung des Bewusstseins in der Bevölkerung, dass gefährdete Arten auch durch nationale Maßnahmen wirksam zu schützen sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 (Artenschutzverordnung) schreibt den Zollbehörden eine umfassende

- 2 -

Ausbildung und Schulung der eingesetzten Zollorgane vor. Österreich ist dieser Verpflichtung seit seiner Mitgliedschaft zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen stets nachgekommen. Die steigende Zahl von Aufgriffen und Feststellungen von Übertretungen zeigen den Erfolg dieser Bemühungen.

Die Ermittlungen und die Anzeigeerstattung erfolgen in der Regel durch die Zollorgane. Bei Verstößen wird ein Finanzstrafverfahren wegen Schmuggels und ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Artenhandelsgesetzes eingeleitet. Eine Konzentration beider Verfahren bei einer Behörde erscheint nicht nur aus Gründen der Verfahrensökonomie sinnvoll, sondern böte auch folgende Vorteile:

- mehr Rechtssicherheit durch das zweiinstanzliche Finanzstrafverfahren, wobei bereits in der ersten Instanz durch die Möglichkeit der Befassung eines Spruchsenates ein unabhängiger Richter beteiligt ist;
- einheitlichere Spruchpraxis und Erstellung einer Strafevidenz hinsichtlich Wiederholungstätern und Statistiken;
- solche Strafstatistiken ermöglichen ein gezielteres Reagieren der Behörden.

Durch die Umbenennung der von den Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden zu ahndenden Vergehen in Finanzvergehen werden die Zollbehörden betreffend die Ermittlung und Anzeigeerstattung für alle Verstöße und Vergehen nach diesem Bundesgesetz zuständig gemacht. Dadurch ist gewährleistet, dass Erhebungen und Ermittlungen ausschließlich durch speziell geschulte Organe erfolgen.

Gleichzeitig werden die Strafbestimmungen nunmehr in ihrer neuen Formulierung der Systematik und den Grundsätzen des Finanzstrafrechts angepasst.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 treffen zur Frage der Vergebührung von

Genehmigungen und Bescheinigungen keine Aussage, sondern überlassen dies den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die Gebührensituation ist daher in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. Unter Berücksichtigung der Änderung des Gebührengesetzes durch BGBl. I Nr. 130/1997 erhebt Österreich ca. 15 EURO für die Einfuhr oder Ausfuhr einer gelisteten Art.

Bei Einfuhren aus und Ausfuhren nach Drittländern erfahren österreichische Verarbeiter von kommerziell nutzbaren Exemplaren damit deutliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Produzenten in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, deren nationale Gebührenordnung keine oder wesentlich geringere Gebühren vorschreiben, wie etwa Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Dänemark, Spanien, Irland und Luxemburg.

Insbesondere Rohhäute oder bereits behandelte Häute von Reptilien werden in Österreich vornehmlich zu qualitativ hochwertigen Uhrarmbändern verarbeitet. Ihr Anteil am internationalen Markt ist dabei beachtlich. Gemäß den Usancen in dieser Branche kommt es sehr häufig zu Ausfuhren von einzelnen Produkten auf Grund von Bestellungen ganz bestimmter Farbnuancen oder Zuschnitte. Die dabei anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben für das einzelne Produkt belaufen sich derzeit auf etwa 20 bis 30 Prozent des Endverkaufspreises.

Ein Ausgleich dieses Wettbewerbsnachteils durch Befreiung der Hersteller bzw. Verarbeiter von der Gebührenpflicht für Eingaben und Zeugnisse nach diesem Bundesgesetz ist aus tier- und artenschützerischen Überlegungen vertretbar. Konkret soll dabei ein Einschränken auf Exemplare des Anhanges B oder um in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare des Anhanges A, die kommerziell verwertet werden dürfen, erfolgen. Trophäen und Souvenirs sollen ausdrücklich ausgenommen sein.

3. Schließlich wurde die Novelle zum Anlass für einige Bereinigungen in sprachlicher und legistischer Hinsicht genommen.

- 4 -

Insbesondere wurde im neuen § 13 eine klarere gesetzliche Grundlage für eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung der Zollstellen gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geschaffen.

4. Die Bundeskompetenz zur Regelung der im Entwurf erfassten Angelegenheiten ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Z 4 (Bundesfinanzen) und Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). Der Entwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen oder sonstigen Bestimmungen, die eine besondere Art der Normsetzung erfordern.

5. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Angelegenheiten nationaler Normsetzungskompetenz. Sie sind jedoch insoweit mittelbar EU-relevant, als durch eine effizientere Vollziehung der Straftatbestände der mitgliedstaatlichen Verpflichtung zur effizienten Durchsetzung direkt anwendbaren Gemeinschaftsrechts besser entsprochen werden kann.

6. Durch die Verfahrenskonzentration und den Wegfall der Vergewährung gewisser Anträge ist eine Kostensenkung in der Verwaltung zu erwarten.

Die Gebührenbefreiung führt zu einnahmenseitigen Einbußen, welche allerdings angesichts des äußerst begrenzten Begünstigtenkreises als sehr gering zu veranschlagen sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 1 (Entfall von § 7 Abs. 4):

Diese Bestimmung ist wegen des Wechsels in der Vollzugszuständigkeit entbehrlich geworden.

- 5 -

Z 2 (§§ 8 bis 10):

Die Tatbestände des § 8 werden nunmehr als Finanzvergehen eingestuft.

Die Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 werden nunmehr als Finanzvergehen eingestuft; Abs. 5 ermöglicht eine Verfahrenskonzentration bei Verfahren sowohl nach § 9 des Artenhandelsgesetzes, als auch nach § 146 des Finanzstrafgesetzes.

Die Erhöhung des Strafausmaßes ist aus präventiven Gründen unabdingbar und dient sowohl der Erreichung der im CITES-Abkommen festgelegten Zielsetzung des Artenschutzes, als auch der Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zum effizienten Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Auch lebende Exemplare der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 angeführten Arten sollen, ebenso wie lebende Exemplare der in Anhang B und C angeführten Arten, beschlagnahmt werden.

Z 3 (§§ 12 und 13):

§ 12 normiert einerseits eine Gebührenbefreiung für die von den Stempelgebühren besonders betroffenen Sachverhalte der Anträge auf Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr von Rohhäuten oder behandelten Häuten sowie daraus hergestellten Erzeugnissen von toten Exemplaren des Anhanges B oder von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten oder künstlich vermehrten toten Exemplaren des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Andererseits wird, um Wettbewerbsnachteile für österreichische Züchter hintanzuhalten, von der in Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Pflanzengesundheitszeugnis zu ersetzen.

Der neue § 13 schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer Verordnung über die Bestimmung besonderer Ein-

- 6 -

und Ausgangszollstellen gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Z 4 (Umnummerierung - neue §§ 14 und 15):

Im Hinblick auf die Schaffung der neuen §§ 12 und 13 sind die bisherigen §§ dieser Bezeichnung neu zu nummerieren.

Z 5 (§ 14 Abs. 5):

Hier wird, im Einklang mit den vorangegangenen Bestimmungen, die erweiterte Vollzugskompetenz des Bundesministers für Finanzen festgelegt.

Z 6 (§ 15 Abs. 4):

Es handelt sich um eine legistische Anpassung im Hinblick auf die neue Verordnungsermächtigung in § 13.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 5):

Diese Bestimmung legt fest, dass die geänderten Strafbestimmungen nur auf nach ihrer Erlassung gesetzte Tatbestände anwendbar sind.